Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2853**
15. Wahlperiode 31. 03. 2004

Änderungsantrag

der Abgeordneten Rainer Funke, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Christoph Hartmann (Homburg), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Dirk Niebel, Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 15/1487,15/2795 –

Entwurf eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei einer Werbung mit Telefonanrufen gegenüber Verbrauchern und gegenüber sonstigen Marktteilnehmern gegen deren ausdrücklichen Willen;“.

Berlin, den 31. März 2004

Rainer Funke
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Christoph Hartmann (Homburg)
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Dirk Niebel
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Dr. Andreas Pinkwart
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Bei der Telefonwerbung hat sich die Bundesregierung unter Berufung auf die 1970 begründete und seitdem unverändert praktizierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für ein Opt-in entschieden. Die prinzipiell skeptische Beurteilung der Telefonwerbung mag in der Vergangenheit einen berechtigten Kern gehabt haben. Seit Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes stehen dem Verbraucher jedoch individuelle Rechtsbehelfe des Zivilrechts vor unbedachten oder übereilten Geschäftsabschlüssen zur Verfügung (§§ 312 ff. BGB), so dass es der generell-präventiven Regulierungsfunktion der Wettbewerbsordnung insoweit nicht mehr bedarf. Hinzu kommt, dass die Telefonwerbung in § 312b BGB anderen Vertriebsformen gleichgestellt wird. Hierin liegt eine prinzipielle Anerkennung der Zulässigkeit der Telefonwerbung begründet. Es widerspräche dem Gedanken der Einheit der Rechtsordnung, Telefonwerbung zivilrechtlich anders zu behandeln als wettbewerbsrechtlich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass werbliche Äußerungen von Unternehmern den Schutz der Meinungsfreiheit des Artikels 5 GG genießen. Zwar schützt Artikel 5 GG auch die negative Informationsfreiheit des Angerufenen, doch geht diese dem Schutz der Meinungsfreiheit des Anbieters von Telefonwerbung nicht vor; die Rechtsgüter sind vielmehr gleichwertig. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass das Verbraucherleitbild im Wettbewerbsrecht in der jüngsten Vergangenheit einen grundlegenden Wandel erfahren hat. Maßstab sind nicht länger besonders schutzbedürftige oder untypische Verbraucher. Abzustellen ist vielmehr auf den Durchschnittsverbraucher. Der Durchschnittsverbraucher aber ist in der Lage, mit Telefonwerbung angemessen umzugehen.

Die Opt-in-Lösung der Bundesregierung schwächt Wachstumspotenziale und gefährdet Arbeitsplätze, da in den meisten anderen EU-Staaten die liberalere und wirtschaftsfreundlichere Opt-out-Regelung gilt. Bleibt es beim Opt-in, wird das neue UWG das Ziel, innerhalb der EU Maßstäbe zu setzen, verfehlen, denn die europäischen Nachbarn werden sich die Wettbewerbsvorteile, die sich für sie aus dem Opt-out ergeben, nicht nehmen lassen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333